



Beschluss

TOP I.11 Schnelle und zuverlässige Auskünfte über den Nachlass ermöglichen: Vorschlag einer Reform der Regelungen zum notariellen Nachlassverzeichnis

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Pflichtteilsberechtigte, die nicht Erbin oder Erbe geworden sind, können die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses verlangen (§ 2314 Abs. 1 BGB). Notarinnen und Notare sind bei der Erstellung des Verzeichnisses auf die Mitwirkung der Erben angewiesen. Das Gesetz enthält allerdings weder Regelungen zur Mitwirkungspflicht der Beteiligten noch wird die Tätigkeit der Notarinnen und Notare bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch eine gesetzliche Regelung erleichtert.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte sich auf ihrer Herbstkonferenz 2022 zuletzt mit der Thematik befasst und unter TOP I.14 einen Beschluss zur Reform der Auskunftsansprüche bei der Pflichtteilsregulierung gefasst. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen den hieraus nach wie vor folgenden Handlungsbedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz erneut, im Interesse der Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Notarinnen und Notaren und Gerichten einen Gesetzesvorschlag zur Reform der Auskunftsansprüche bei der Pflichtteilsregulierung samt den Regelungen zum notariellen Nachlassverzeichnis vorzulegen.